

von Brunner entlassen sind. Andere Arbeiter dagegen, welche noch jetzt bei Brunner arbeiten, haben nichts bemerkt wie denn auch zwei höhere Steuerbeamte, die früher in Demmin stationirt waren, eine derartige Manipulation für nicht ausführbar halten. Außerdem hat nun wieder eine Lokalbefestigung, welche auf Veranlassung des hiesigen Landgerichts vorgenommen ist, die Möglichkeit der Ausführung in der von Wilhelm angegebenen Weise ergeben. Dabei ist durch einen Versuch festgestellt, daß in einer Minute in ein Faß, das an der Stelle lag, wohin Böcker den Bramtwein geleitet haben soll, ca. hundert Liter aus dem Sammelgefäß gelauft sind. Die Sachverständigen sind sich über die Möglichkeit der Ausführung nicht einig, ebenowenig darüber, ob die Ausbeute von Bramtwein aus dem Maischquantum eine genügende gewesen sei, eine Frage, die durch den Vertheidiger angeregt ist, um zu erweisen, daß bei der Höhe der Ausbeute eine Defraudation nicht stattgefunden haben könne, zumal zu Zeiten, in denen nachweisbar eine Defraudation nicht stattgefunden habe, die Ausbeute eine geringere gewesen sei. Die Angeklagten leugnen heute jede Schuld. Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragte gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 4000 Mark und 4 Monate Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte auf 3000 Mark Geldstrafe event. für je 15 Mark 1 Tag Gefängnis und 1 Monat Gefängnis gegen jeden der Angellagten, Brunner wurde für haftbar für sämtliche 3 Geldstrafen erklärt und er darf hinfest das Brennereigewerbe nicht mehr ausüben.

**Reichsgerichtserkenntnis vom 11. Dezember 1891.**  
Declaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung: Obliegenheiten des Declaranten in Bezug auf die Angabe des Zuckergehalts.

Geetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887, §§ 6, 49.

Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 28. Juni 1888, §§ 21, 41.

In der Strafsache gegen den Fabrikdirector H. T. aus J., wegen Zuckersteuer-Kontravention,  
hat das Reichsgericht, Bürter Straffenat, am 11. Dezember 1891

für Recht erkannt,  
daß die Revision des K. Provinzial-Steuerdirectors gegen das Urtheil der Zweiten Ferienkammer des K. pr. Landgerichts zu R. vom 5. August 1891 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat den Angeklagten unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils vom 16. Juni 1891 einer Zu widerhandlung gegen den § 49 des Gezes vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, für nicht schuldig erachtet und deshalb freigesprochen.

Zur Entscheidung über die von dem K. Provinzial-Steuerdirector gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist, da die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Acten den erforderlichen Antrag gestellt hat, das Reichsgericht gemäß § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 35, 38 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zuständig.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Interpretation des § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergez vom 28. Juni 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888, Seite 268, fgl.). Es hat nämlich das Berufungsgericht angenommen, daß nach § 21 cit. der Declarant zur Anzeige des Zuckergehaltes nach Polarisationsgraden verpflichtet sei und deshalb die Ermittelung der Richtigkeit seiner Anzeige auch nur im Wege der Polarisationsmethode erfolgen dürfe und daß die Inversionsmethode nur dazu diene, den für die Steuervergütung maßgebenden Zuckergehalt festzustellen. Hier von ausgehend, hat es die Vorinstanz für unerheblich erachtet, daß der bei der Revision durch chemische Analyse ermittelte Zuckergehalt um mehr als ein Prozent von der

Declaration abweiche, und hat angenommen, es sei nicht erwiesen, daß auch bei Anwendung der Polarisationsmethode eine die zulässige Fehlergrenze überschreitende Differenz dargethan worden.

Die Revision bekämpft die Auslegung des § 21 cit. als rechtsirrig. Sie behauptet, daß dieselbe mit dem Wortlauten und dem Sinne des Paragraphen im Widerspruch stehe, und legt diesen dahin aus, daß für die Nachprüfung des declarirten Zuckergehalts und somit gegebenen Falles auch für die Strafbarkeit des Declaranten das Ergebnis der bei der Revision angestellten Untersuchung ohne jede Rücksicht auf die dabei zur Anwendung gebrachte Methode maßgebend sei.

Der Angriff ist zwar an sich zulässig, weil die Ausführungsbestimmungen nicht eine Instruction mit dem Wesen einer Beweisurkunde sind, sondern sich, da sie im § 49 des Gezes vom 9. Juli 1887 ausdrücklich vorbehalten sind und ein Verstoß gegen sie dort mit Strafe bedroht ist, als ein Theil dieses Gezes darstellen, somit ihre unrichtige Auslegung und Anwendung der Verleugnung einer Rechtsnorm im Sinne des § 176 der Strafprozeßordnung sein und das Rechtsmittel der Revision begründen würde.

Es kann jedoch die Beschwerde für begründet nicht erachtet und der Auslegung, welche von ihr dem § 21 cit. gegeben worden, nicht beigetreten werden.

Der Abs. 1 des Paragraph cit. legt dem Declaranten eine Verpflichtung auf, deren Nichterfüllung, falls auf Vorwurf beruhend, durch § 48 des Zuckersteuergezes, anberfalls durch § 49 ibid. mit Strafe bedroht wird. Er soll nämlich in der Declaration angeben die Art des Zuckers und zwar im Anschluß an die im § 18 der Ausführungsbestimmungen gegebene Klassifikation und, wenn diese, wie vorliegend, unter die Klasse a des Paragraphen cit. fällt der Zucker also nach seiner Art als Rohzucker declarirt wird, auch den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisierung in vollen Procenten und deren Bruchtheilen. Die Annahme, daß der Declarant dieser Verpflichtung in Beziehung auf die letztere Angabe nur genügen könne, sobald er den Zuckergehalt durch Vornahme der Polarisierung ermittelt, daß ihm also die Pflicht auferlegt wurde, gerade diese Art der Untersuchung des Zuckers vorzunehmen, wird von der Revision als irrig bekämpft. Nach ihrer Ansicht steht dem Declaranten jegliche Art der Untersuchung des Zuckers offen und ist er nur verbunden, das Ergebnis derselben in Grade der Polarisierung umzurechnen und diese in die Declaration einzustellen. Allein diese Ansicht setzt sich mit dem Wortlauten und dem Sinne des Paragraphen in Widerspruch. Nach ihm hat die Angabe des Zuckergehaltes nicht bloß in Procenten, sondern auch nach dem Grade der Polarisierung, also in der für die Polarisationsmethode vorgeschriebenen Gradeintheilung zu erfolgen. Es bliebe nun unerfindlich, weshalb, da die Polarisationsgrade bei Auwesenheit störender Bestandtheile den Procenten des Zuckergehaltes entsprechen, der Declarant nicht die auf anderm Wege, z. B. durch chemische Analyse ermittelten Procente angeben solle, sondern dieselben erst umrechnen und in Polarisationsgraden zur Darstellung bringen müsse, während sich doch diese mit jenen decken. Ueberdies ist von der Revision auch nicht angegeben, noch sonst ersichtlich, in welcher Weise eine derartige Umrechnung zur Ausführung gebracht werden könne.

Muß man deshalb annehmen, daß der § 21 fordert, es solle die Angabe des Zuckergehaltes in der Declaration auf dem Ausfalle einer vom Declaranten vorgenommenen Polarisierung beruhen, so erscheint auch die Folgerung geboten, daß den Declaranten nur dann eine Strafe treffen könne, wenn die Angabe des Zuckergehaltes unrichtig und diese Unrichtigkeit aus einer Verschuldung seinerseits hervorgegangen. Denn daß er verbunden sei, eine der Wahrheit entsprechende Angabe in die Declaration aufzunehmen und zu dem Ende die Untersuchung durch Polarisierung mit der nötigen Umsicht und Sorgfalt auszuführen, folgt einesfalls schon aus der ihm auferlegten Verpflichtung zur Declaration des Zuckergehaltes.